

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Itoloromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Itoloromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ sowie die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ das Komma sowie die Worte „indem sie einführende Veranstaltungen besuchen“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „selbständigen wissenschaftlichem“ durch die Worte „selbständigem wissenschaftlichen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:
 - (2) Im Studium Itoloromanistik als Erstfach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
 1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Itoloromanistik; Aufbaumodule Italienische Sprachwissenschaft 1+2; Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft; Bachelorarbeit.
 2. Wahlpflichtmodule: Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft oder Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft.
 - (3) Im Studium Itoloromanistik als Zweifach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
 1. In der ersten Studienphase die Basismodule Italienische Sprachpraxis 1+2 und Einführung in die Itoloromanistik.
 2. In der zweiten Studienphase Aufbaumodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
 3. In der dritten Studienphase Vertiefungsmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten, von denen mindestens eines aus dem Bereich der Fachwissenschaft gewählt werden muss. Wenn Italienische Sprachpraxis 3 nicht in der zweiten Studienphase gewählt wurde, muss es in der dritten Studienphase gewählt werden.“
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Zum Studienverlauf und den Prüfungen siehe **Anlage 1.**“

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

													Klausur 90' oder mündl. Prüfung 15'-20' (40%) ²⁾	
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 4	Cultura e civiltà II		2			10					5		Portfolioprüfung: Mündl. Prüfung 30' (40%), Klausur 90' (40%), Übersetzung 90'(20%)	1
	L'italiano per il lavoro: <i>tipologie testuali per il settore umanistico-pedagogico</i> oder <i>tipologie testuali per il settore socio-economico</i>		2									3		
	Traduzione tedesco-italiano		2								2			
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10								2
Summe SWS		4-8	31	4	8-12									
Summe ECTS:						90	15	17	15	13	19	11		

¹⁾ Es ist eines der beiden Module zu wählen.

²⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

”

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Mai 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Gröske vom 10. Juni 2014.

Erlangen, den 10. Juni 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juni 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juni 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2014.